

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 16. April 1915.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln betreffend; die Verordnung von Erblichem und die Regelung von Aufhebungen betreffend.

Verordnung.

(Vom 15. April 1915.)

Die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 12. April 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln (Reichs-Gesetzblatt Seite 217) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 8, 13 und 15 ist der Landeskommissär.

§ 2.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 und 3 unserer Verordnung vom 28. Januar 1915, die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Weizen betreffend (Wechsel- und Verordnungsblatt Seite 15), finden entsprechende Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. April 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Soltau.

Dr. Schäffle.